

An
Landesinnungen Bau
Vorstand BI Bau zgK
Firmenzentralen der Bauindustrie
AS Arbeits- und Sozialrecht

Bundesinnung Bau und
Fachverband der Bauindustrie
Wirtschaftskammer Österreich
Schaumburggasse 20 | 1040 Wien
T +43 (0)5 90900-5222 | F +43 (0)5 90900-5223
E office@bau.or.at
W www.bau.or.at

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Dr. Wiesinger/CW

Durchwahl
5218

Datum
02.06.2017

RUNDSCHREIBEN Nr. 007

Zulagenpaket Bauarbeiter ab 2018

Die Geschäftsstelle Bau erlaubt sich darüber zu informieren, dass mit der Gewerkschaft Bau-Holz eine weitere Einigung zur Neuregelung der Zulagen nach § 6 Kollektivvertrag für Bauindustrie und Baugewerbe erzielt werden konnte. Dieses Paket ergänzt die Entlassungen, die bereits bei der Kollektivvertragsrunde 2015 vereinbart worden waren. Das zweite Paket tritt mit **1.1.2018 in Kraft**.

Die genaue Formulierung kann dem Textvergleich, der diesem Rundschreiben als Anhang beiliegt, entnommen werden. Folgende wesentliche Punkte der Neuregelung dürfen wir hervorheben:

- Die Maschinistenzulage entfällt gänzlich.
- Die Zulage für Erschütterungsarbeiten ist bei Fahrzeugen künftig nicht mehr vorgesehen.
- Neu hinzugekommen ist eine Zulage für Asphaltierungsarbeiten in Tiefgaragen.
- Die Zulage für hohe Arbeiten wurde zur besseren Übersichtlichkeit in zwei Gruppen geteilt und inhaltlich zum Teil auch neu formuliert:
 - Unter hohen Arbeiten sind künftig solche zu verstehen, bei denen an einem entsprechend hohen Gebäude selbst gearbeitet wird.
 - Arbeiten an Gerüsten sind nunmehr in einer eigenen litera geregelt. Diese Zulagen stehen nur bei Arbeiten am Gerüst selbst zu, nicht aber, wenn sich ein Arbeitnehmer am Gerüst befindet und von dort aus Arbeiten am Bauwerk vornimmt. Gerüstern stehen im Übrigen Gerüstzulagen generell nicht zu, weil hier die Erschwernis bereits im Lohnsatz enthalten ist.
- Die Höhenzulage (Arbeiten im Gebirge) knüpft künftig nur mehr an der Seehöhe an (die geschlossene Wohnsiedlung entfällt damit) und unterscheidet nach der Art der Baustelle.
 - Grundsätzlich gebührt eine Höhenzulage künftig nur mehr für Baustellen ab 1.600 m Seehöhe.

- Lediglich für Baustellen der Wildbach- und Lawinenverbauung, weiters für Baustellen von Berg- und Seilbahnen sowie Baustellen für Beschneiungsanlagen gebührt bereits ab 1.200 m Seehöhe eine Höhenzulage, weil es sich dabei tendenziell um Baustellen handelt, bei denen der Arbeitnehmer unter erschwerten Bedingungen im Gelände tätig wird.

Das Abgrenzungsmerkmal, ob eine Baustelle der einen oder der anderen Gruppe zuzurechnen ist, bildet die entsprechende behördliche Genehmigung für das Bauvorhaben.

Mit den beiden Zulagenpaketen konnte eine Reduktion der Zulagen um ein Drittel (von 21 auf 14 Kategorien) erreicht werden. Gleichzeitig wurden wichtige Klarstellungen im Interesse der Rechtssicherheit (Gefahr von Lohn- und Sozialdumping) erzielt.

Freundliche Grüße



Mag. Michael Steibl
Geschäftsführer



Dr. Christoph Wiesinger
Referent

Fassung bis 31.12.2017	Fassung ab 1.1.2018
<p>I. Für nachstehende Arbeiten gebühren Zulagen auf den Kollektivvertragslohn für die Zeit, während welcher diese Arbeiten geleistet werden. Bei Zusammentreffen mehrerer Zulagen sind grundsätzlich bis zu zwei Arbeitszulagen nebeneinander zu bezahlen, und zwar die beiden höchsten Zulagen. Ortsbedingte Höhenzulagen sowie Zulagen für Trockenbohrungen unter Tag fallen nicht unter diese Einschränkung.</p>	<p>I. Für nachstehende Arbeiten gebühren Zulagen auf den Kollektivvertragslohn für die Zeit, während welcher diese Arbeiten geleistet werden. Bei Zusammentreffen mehrerer Zulagen sind grundsätzlich bis zu zwei Arbeitszulagen nebeneinander zu bezahlen, und zwar die beiden höchsten Zulagen. Ortsbedingte Höhenzulagen sowie Zulagen für Trockenbohrungen unter Tag fallen nicht unter diese Einschränkung.</p>
<p>a) Aufsicht Arbeitnehmer, die eine selbständige Arbeitspartie von mehr als 3 Mann beaufsichtigen, erhalten auf die Dauer dieser Beschäftigung eine Zulage von 10% Sie sind verpflichtet, selbst mitzuarbeiten.</p>	<p>a) Aufsicht Arbeitnehmer, die eine selbständige Arbeitspartie von mehr als 3 Mann beaufsichtigen, erhalten auf die Dauer dieser Beschäftigung eine Zulage von 10% Sie sind verpflichtet, selbst mitzuarbeiten.</p>
<p>b) Druckluftarbeiten Bis zu 0,5 kg/cm² Überdruck 20% Bis zu 1,0 kg/cm² Überdruck 30% Bis zu 1,5 kg/cm² Überdruck 40% Bis zu 2,0 kg/cm² Überdruck 55% Bis zu 2,5 kg/cm² Überdruck 95% Bis zu 3,0 kg/cm² Überdruck 130%</p>	<p>b) Bauarbeiten in Druckluft und Taucherarbeiten Bis zu 0,5 kg/cm² Überdruck 20% Bis zu 1,0 kg/cm² Überdruck 30% Bis zu 1,5 kg/cm² Überdruck 40% Bis zu 2,0 kg/cm² Überdruck 55% Bis zu 2,5 kg/cm² Überdruck 95% Bis zu 3,0 kg/cm² Überdruck 130%</p>
<p>c) Arbeiten unter Tag Für Arbeiten in Tunnels, Stollen und oben geschlossenen Kanälen 25%</p>	<p>c) Arbeiten unter Tag Für Arbeiten in Tunnels, Stollen und oben geschlossenen Kanälen 25%</p>

d) Schmutz- und Abbrucharbeiten	
1. Für Arbeiten in gebrauchten Abortanlagen sowie in verstopften Kanälen oder Kanälen mit direktem Kontakt mit Fäkalien, ferner für das Ausräumen von Latrinen und Jauchengruben	25%
2. für Arbeitnehmer, die im Arbeitsprozess einer Schotterbettreinigungsmaschine beim Eisenbahnoberbau unmittelbar tätig sind	20%
3. für Arbeiten, bei denen der Arbeitnehmer:	
aa) (entfällt)	
bb) bei Ent- und Verladearbeiten mit ungelöschtem Stückkalk oder Zement unter außerordentlicher Staubentwicklung (diese Zulage gebührt auch dem Arbeitnehmer, der aus Zementsilos Zement abfüllt),	
cc) mit sonstigen, besonders schmutzenden beziehungsweise bituminösen (Asphalte, Teere und dergleichen) Stoffen in Berührung kommt	10%
dd) bei der Entsorgung von Altlasten auf Mülldeponien ähnlichen Belastungen wie in aa) bis cc) angeführt, ausgesetzt ist	10%
4. (entfällt)	
5. Abbrucharbeiter, die mit Demolierungsarbeiten beschäftigt sind, sowie Arbeitnehmer, die im Zuge von Demolierungsarbeiten besonderer Staubentwicklung ausgesetzt sind	15%

d) Schmutz- und Abbrucharbeiten	
1. Für Arbeiten in gebrauchten Abortanlagen sowie in verstopften Kanälen oder Kanälen mit direktem Kontakt mit Fäkalien, ferner für das Ausräumen von Latrinen und Jauchengruben	25%
2. für Arbeitnehmer, die im Arbeitsprozess einer Schotterbettreinigungsmaschine beim Eisenbahnoberbau unmittelbar tätig sind	20%
3. für Arbeiten, bei denen der Arbeitnehmer:	
aa) mit sonstigen, besonders schmutzenden beziehungsweise bituminösen (Asphalte, Teere und dergleichen) Stoffen in Berührung kommt	10%
bb) bei der Entsorgung von Altlasten auf Mülldeponien ähnlichen Belastungen wie in aa) angeführt, ausgesetzt ist	10%
cc) Asphaltierungsarbeiten in Tiefgaragen ohne Entlüftungsanlagen durchführt	25%
4. Abbrucharbeiter, die mit Demolierungsarbeiten beschäftigt sind, sowie Arbeitnehmer, die im Zuge von Demolierungsarbeiten besonderer Staubentwicklung ausgesetzt sind	15%

<p>e) Trockenbohrungen Mineure erhalten bei Trockenbohrungen unter Tag bei maschinell betriebenen Geräten 10%</p>	<p>e) Trockenbohrungen Mineure erhalten bei Trockenbohrungen unter Tag bei maschinell betriebenen Geräten 10%</p>
<p>f) Erschütterungsarbeiten Arbeitnehmer erhalten für Arbeiten mit Bohrhämmern (ausgenommen Schlagbohrmaschinen), sofern diese zumindest 6,5 kg schwer sind 10% für Arbeiten mit Aufbruch- oder Bohrhämmern sowie Fröschen, sofern diese zumindest 10 kg schwer sind 20% Alle Fahrer von Tourneau-, Hopper-, Dumptor- und ähnlichen Fahrzeugen erhalten auf die Dauer ihres Einsatzes im Baugelände auf ihren kollektivvertraglichen Stundenlohn 10% Soweit in dieser Aufzählung nicht erfasst, sind Erschwernisse bei ungefederten Fahrzeugen durch Verbesserung der Arbeitsbedingungen abzumindern oder durch eine analoge Zulage innerbetrieblich abzugelten.</p>	<p>f) Erschütterungsarbeiten Arbeitnehmer erhalten für Arbeiten mit Bohrhämmern (ausgenommen Schlagbohrmaschinen), sofern diese zumindest 6,5 kg schwer sind10% für Arbeiten mit Aufbruch- oder Bohrhämmern sowie Frösche, sofern diese zumindest 10 kg schwer sind20%</p>
<p>k) Künettenarbeiten Arbeitnehmer auf öffentlichen Verkehrs-flächen (als solche gelten auch das Gleisplanum, Zufahrtsstraßen und Wege, Höfe von Garagen, Straßen in Fabriksgeländen, Wohnhausanlagen und Anlagen ähnlicher Art) bei Herstellung von Erdgräben für Kabel-, Gas-, Wasser-, Telefon-, Ölleitungen und dergleichen mit einer oberen Weite bis 80 cm und einer Tiefe von mehr als 60 cm</p>	<p>g) Künettenarbeiten Arbeitnehmer auf öffentlichen Verkehrs-flächen (als solche gelten auch das Gleisplanum, Zufahrtsstraßen und Wege, Höfe von Garagen, Straßen in Fabriksgeländen, Wohnhausanlagen und Anlagen ähnlicher Art) bei Herstellung von Erdgräben für Kabel-, Gas-, Wasser-, Telefon-, Ölleitungen und dergleichen mit einer oberen Weite bis 80 cm und einer Tiefe von mehr als 60 cm</p>

<p>sowie beim Verlegen von Kabeln oder Leitungsrohren in der Künette; weiters Kanalarbeiter, die in einer Tiefe von mehr als 2 m, bei einer Breite bis zu 2 m beschäftigt sind, erhalten 10%</p> <p>in einer Tiefe ab 4 m 15%</p>	<p>sowie beim Verlegen von Kabeln oder Leitungsrohren in der Künette; weiters Kanalarbeiter, die in einer Tiefe von mehr als 2 m, bei einer Breite bis zu 2 m beschäftigt sind, erhalten 10%</p> <p>in einer Tiefe ab 4 m 15%</p>
<p>l) Schachtarbeiten Für Arbeiten in Schächten, die einen Querschnitt von weniger als 4 m² haben und mehr als 3 m tief sind 10%</p>	<p>h) Schachtarbeiten Für Arbeiten in Schächten, die einen Querschnitt von weniger als 4 m² haben und mehr als 3 m tief sind 10%</p>
<p>n) Hohe Arbeiten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für Arbeiten an Türmen ab einer Höhe von 16 m über dem Terrain sowie bei der Eingerüstung von Türmen ab einer Höhe von 10 m über dem Terrain 15% 2. Für Arbeiten an Silos mit einer Mindesthöhe von 30 m und mehr über dem Terrain ist ab einer Höhe von 16 m über dem Terrain, für Arbeiten an Gebäuden mit einer Mindesthöhe von 30 m über dem Terrain ist ab dem 8. Geschoß über dem Terrain bei nach-folgenden Arbeiten eine Zulage zu bezahlen: <ol style="list-style-type: none"> a) Aufstellen und Abtragen von Leiter-, Ausschuss- oder Hauptgerüsten sowie Umstellen vorgenannter Gerüste, b) Mauern über Hand, c) Ein- und Ausschalen sowie Montieren von Betonschalungen an äußeren und seitlichen Gebäudewänden, soweit nicht ein angrenzendes Gebäude oder ein 	<p>i) Hohe Arbeiten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für Arbeiten an Türmen ab einer Höhe von 16 m über dem Terrain 15% 2. Für Arbeiten an Silos mit einer Mindesthöhe von 30 m und mehr über dem Terrain ist ab einer Höhe von 16 m über dem Terrain, für Arbeiten an Gebäuden mit einer Mindesthöhe von 30 m über dem Terrain ist ab dem 8. Geschoß über dem Terrain bei nachfolgenden Arbeiten eine Zulage zu bezahlen: <ol style="list-style-type: none"> aa) Ein- und Ausschalen sowie Montieren von Betonschalungen an äußeren und seitlichen Gebäudewänden, soweit nicht ein angrenzendes Gebäude oder ein Hauptgerüst die Höhe der Arbeitsbühne erreicht, bb) Montage der Armierung vorgenannter Säulen unter den gleichen Bedingungen wie lit. aa),

<p>Hauptgerüst die Höhe der Arbeitsbühne erreicht,</p> <p>d) Montage der Armierung vorgenannter Säulen unter den gleichen Bedingungen wie lit. c),</p> <p>e) Gerüstarbeiten oder Verputzarbeiten in Silozellen ab 16 m, gemessen vom Trichterboden 10%</p> <p>3. Für Arbeiten an Brücken und Durchlässen und an steinschlag- oder lawinengefährdeten Hängen, soweit diese mehr als 5 m über dem Wasserspiegel bzw. 10 m über der Talsohle liegen 10%</p> <p>Diese Zulage entfällt, wenn sich unter oder über der Arbeitsstelle ein Schutzgerüst mit dichtem Belag befindet, so dass beispielsweise bei Wasserbauten das Durchfallen von Handwerkzeug verhindert wird.</p> <p>4. Für Arbeiten, welche an Hänge-, Leiter-, Stangen- oder Patentgerüsten (letztere bis zu 90 cm Breite) durchgeführt werden 10%</p> <p>Jedoch gebührt die Zulage im untersten Geschoß dort, wo ein vollständiges Sechsergerüst vorhanden ist, nur bei Arbeiten in einer Höhe von über 4 m, sonst in einer Höhe von über 2 m über dem Terrain.</p> <p>5. Gerüster erhalten beim Bau von Hoch-, Plateau- oder ähnlichen Aufzügen für den über 16 m hinausgehenden Teil 10%</p>	<p>cc) Verputzarbeiten in Silozellen ab 16 m, gemessen vom Trichterboden10%</p> <p>3. Für Arbeiten an Brücken und Durchlässen und an steinschlag- oder lawinengefährdeten Hängen, soweit diese mehr als 5 m über dem Wasserspiegel bzw. 10 m über der Talsohle liegen10%</p> <p>Diese Zulage entfällt, wenn sich unter oder über der Arbeitsstelle ein Schutzgerüst mit dichtem Belag befindet, so dass beispielsweise bei Wasserbauten das Durchfallen von Handwerkzeug verhindert wird.</p> <p>4. Arbeitnehmer erhalten beim Bau von Hoch-, Plateau- oder ähnlichen Aufzügen für den über 16 m hinausgehenden Teil10%</p> <p>j) Auf-, Ab- und Umbauten an Gerüsten Für Auf-, Ab- und Umbauarbeiten an Gerüsten gebührt</p> <p>ab einer Höhe von 10 m10%</p> <p>ab einer Höhe von 16 m15%</p>
---	--

<p>6. Arbeitnehmer, welche beim Auf- und Abmontieren von Hänge- und Leitergerüsten beschäftigt sind, erhalten, sofern sie nicht den für solche Arbeiten vorgesehenen höheren Lohn beziehen 15%</p>	
	<p>k) für Arbeiten im angeseilten Zustande 10%</p>
<p>o) Maurer (nicht Fassadenmaurer) erhalten bei der Herstellung von Klinkerverblendungen (darunter sind sämtliche gefugten Klinkerflächen zu verstehen) 15%</p>	<p>l) Maurer (nicht Fassadenmaurer) erhalten bei der Herstellung von Klinkerverblendungen (darunter sind sämtliche gefugten Klinkerflächen zu verstehen) 15%</p>
<p>p) Arbeiten an Maschinen Hilfsarbeiter, die Verwendung als Maschinisten bei Mischmaschinen, Antriebsmotoren und dergleichen finden, erhalten eine Zulage von 10%</p>	
<p>q) für Arbeiten im angeseilten Zustande 10%</p>	
<p>s) Arbeiten im Gebirge Die Höhenzulage beträgt: von 800 m bis 1200 m 9% über 1200 m bis 1600 m 14% über 1600 m bis 2000 m 18% über 2000 m 22% des Stundenlohnes der Beschäftigungsgruppe III b. Diese Regelung gilt nicht für Arbeitsstellen, die bis zu 200 m oberhalb des Durchschnittsniveaus einer geschlossenen Wohnsiedlung liegen.</p>	<p>m) Arbeiten im Gebirge 1. Für Baustellen der Wildbach- und Lawinenverbauung, zur Errichtung, Instandhaltung, Instandsetzung oder dem Abbruch von Berg- und Seilbahnen sowie zur Errichtung, Instandhaltung, Instandsetzung oder dem Abbruch von Beschneiungsanlagen einschließlich der dazugehörigen Nebenbauwerke wie Wasserreservoirs und dgl. beträgt die Höhenzulage von 1200 m bis 1600 m 10%</p>

<p>Für Arbeitsstellen bis zu 200 m oberhalb des Durchschnittsniveaus einer geschlossenen Wohnsiedlung beträgt die Höhenzulage</p> <p>über 1600 m bis 2000 m 9%, über 2000 m 11%</p> <p>des Stundenlohnes der Beschäftigungsgruppe III b. Für Bauzwecke errichtete Wohnlager gelten nicht als geschlossene Wohnsiedlung. Für Ausnahmefälle sind Sonderregelungen möglich. Ebenso kann auf Baustellen eine baulosweise Festsetzung der Höhenzulage sinngemäß erfolgen. Solche örtliche Regelungen haben im Einvernehmen mit dem Betriebsrat zu geschehen.</p>	<p>über 1600 m bis 2000 m 18% über 2000 m 22%</p> <p>2. Für alle anderen Baustellen beträgt die Höhenzulage</p> <p>von 1600 m bis 2000 m 12% über 2000 m 20%</p> <p>Die Zuordnung von Bauvorhaben zur Ziffer 1 oder 2 erfolgt in Zweifelsfällen anhand der zugrundeliegenden behördlichen Genehmigung. Bauvorhaben, die von der Baubehörde genehmigt wurden, sind jedenfalls der Ziffer 2 zuzuordnen.</p>
<p>t) Arbeiten mit Atemschutzgeräten</p> <p>1. Für Arbeiten mit Atemschutzgeräten (-masken) gebührt eine Zulage auf den jeweiligen kollektivvertraglichen Stundenlohn in Höhe von 15%</p> <p>2. bei gesetzlich vorgeschriebenem und tatsächlichem Tragen von Feinstaub-masken 5%</p> <p>Die Erschwerniszulage nach 1. schließt andere Zulagen nach § 6 nicht aus.</p>	<p>n) Arbeiten mit Atemschutzgeräten</p> <p>1. Für Arbeiten mit Atemschutzgeräten (-masken) gebührt eine Zulage auf den jeweiligen kollektivvertraglichen Stundenlohn in Höhe von ... 15%</p> <p>2. bei gesetzlich vorgeschriebenem und tatsächlichem Tragen von Feinstaubmasken 5%</p> <p>Soweit eine Zulage nach lit d oder e zusteht, steht eine Zulage nach lit n Z 2 nicht zu.</p>
<p>u) Fließverkehrszulage</p> <p>Arbeitnehmer auf Straßen- und Brückenbaubaustellen für Arbeiten am Straßenkörper (Hauptfahrbahn, Gehsteig, Bankett) für die Dauer der Arbeiten neben fließendem Verkehr auf Autobahn- Schnellstraßen- und Landesstraßenbaustellen (B- und L-Netz) 10%.</p>	<p>o) Fließverkehrszulage</p> <p>Arbeitnehmer auf Straßen- und Brückenbaubaustellen für Arbeiten am Straßenkörper (Hauptfahrbahn, Gehsteig, Bankett) für die Dauer der Arbeiten neben fließendem Verkehr auf Autobahn-, Schnellstraßen- und Landesstraßenbaustellen (B- und L-Netz) 10%</p>

<p>Die Fließverkehrszulage gebührt nicht, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Arbeitsstelle vom fließenden Verkehr durch mind. 70 cm hohe Betonleitwände, andere sicherheitstechnisch vergleichbare massive Rückhalteabsicherungen oder bestehende Leitschienen abgetrennt ist, oder 2. die höchstzulässige Geschwindigkeit des fließenden Verkehrs neben der Arbeitsstelle 30 km/h nicht übersteigt. 	<p>Die Fließverkehrszulage gebührt nicht, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Arbeitsstelle vom fließenden Verkehr durch mind. 70 cm hohe Betonleitwände, andere sicherheitstechnisch vergleichbare massive Rückhalteabsicherungen oder bestehende Leitschienen abgetrennt ist, oder 2. die höchstzulässige Geschwindigkeit des fließenden Verkehrs neben der Arbeitsstelle 30 km/h nicht übersteigt.
<p>II. Auf die im § 6 I lit. a) bis t) festgelegten Zulagen haben jene Arbeitnehmer keinen Anspruch, in deren Lohnsätzen die Zulagen für Aufsicht bzw. Erschwernisse schon berücksichtigt sind. Dies gilt hinsichtlich der Zulage:</p> <p>a) Aufsicht für Vizepoliere (Hauptgerüster, Hauptpartieführer im Straßenbau, Hilfspoliere), Asphaltierervorarbeiter, Drittelführer, Eisenbahnoberbau-Vorarbeiter, Partieführer im Straßenbau, Sprengmeister, Maurer- und Zimmerer-Vorarbeiter. Sie sind verpflichtet, selbst mitzuarbeiten.</p> <p>d) Schmutz- und Abbrucharbeiten</p> <p>3. aa) für Lokführer und Maschinisten aller Beschäftigungsgruppen, Hilfsarbeiter, wenn sie die Zulage gemäß § 6 lit. p) erhalten,</p>	<p>II. Auf die im § 6 Abschn. I lit. a) bis o) festgelegten Zulagen haben jene Arbeitnehmer keinen Anspruch, in deren Lohnsätzen die Zulagen für Aufsicht bzw. Erschwernisse schon berücksichtigt sind. Dies gilt hinsichtlich der Zulage:</p> <p>a) Aufsicht für Vizepoliere (Hauptgerüster, Hauptpartieführer im Straßenbau, Hilfspoliere), Asphaltierervorarbeiter, Drittelführer, Eisenbahnoberbau-Vorarbeiter, Partieführer im Straßenbau, Sprengmeister, Maurer- und Zimmerer-Vorarbeiter. Sie sind verpflichtet, selbst mitzuarbeiten.</p> <p>d) Schmutz- und Abbrucharbeiten</p> <p>3. aa) für Asphaltierervorarbeiter, Maschinisten an Heißmischmaschinen, Kessel männer, Spritzer.</p>

<p>cc) für Asphaltierervorarbeiter, Maschinisten an Heißmischmaschinen, Kesselmänner, Spritzer.</p> <p>f) Erschütterungsarbeiten für Maschinisten auf Bohrwagen, Mineure.</p> <p>h) Säurearbeiten für Montierer im Eisenbahnoberbau, Gleiswerker.</p>	<p>f) Erschütterungsarbeiten für Maschinisten auf Bohrwagen, Mineure.</p> <p>j) Auf-, Ab- und Umbauten an Gerüsten für Gerüster.</p>
---	--